

**FESTSETZUNGEN DURCH TEXT**

1. Oberboden ist nur im Bereich der Pflanzflächen von Bäumen und Sträuchern und im Bereich der Ansaatflächen von Landschaftsräumen zu verwenden.
2. Zu verwenden ist ein Landschaftsräumchen mit hohem Nährstoffgehalt. Regelausgangspunkt RSM 7.1.2, 7.2.2, 7.3 der LL, je nach Standortverhältnisse. Der Landschaftsräumchen ist regelmäßig 2 mal pro Jahr zu mähen, das Märgut ist abzutransportieren.
3. Mägere Krautfluren sind auf Rohboden ohne Oberbodenabdeckung zu entwickeln durch Ansaat einer autochthonen Heublumen- oder Heudruschelsaat. Der Rohboden ist durch Abtrag des Oberbodens, mindestens 0,3 Meter herausstellen. Die Gras- und Krautfluren sind nicht zu mähen, sondern der Sukzession zu überlassen.
4. Bei Gehölzplantagen ist bei Ausgleich- und Gestaltungsmaßnahmen ausschließlich zeitlich festgelegtes autochthones Baumaterial des Wachstumsbereiches "Tertiärböden" zu verwenden. Schotterbetten und schwach benutzte Jungpflanzenansätze, Äspen zu verwenden. Geschlossene Gehölzbestände sind in einem Turnus von 8-10 Jahren auf den Stock zu setzen.
5. Für alle Neupflanzungen werden nachfolgende Mindestqualitäten festgesetzt:  
 Einzelbäume und Baumreihen:  
 Mindestanzahl: Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 18 - 20 cm  
 Mindestdurchmesser der Baumscheibe: 2,0 m  
 Bäume in geschlossenen Gehölzplantagen:  
 Mindestanzahl: Heister, 2 x verpflanzt, Größe 150-200 cm  
 Stützbäume:  
 Mindestanzahl: verpflanzter Strauch, 3 - 8 Triebe, Größe 100 - 150 cm
6. Folgende Bäume und Sträucher werden festgesetzt:  
 Großkronige Laubbäume:  
 - Spitz-Ahorn (Acer platanoides)  
 - Berg-Ahorn (Acer pseudoplatanus)  
 - Spitz-Eiche (Quercus robur)  
 - Winter-Linde (Tilia cordata)  
 Kleinkronige Laubbäume:  
 - Feld-Ahorn (Acer campestre)  
 - Hain-Ahorn (Acer sylvaticum)  
 - Hain-Birne (Pyrus communis)  
 - Hain-Buche (Carpinus betulus)  
 - Eberesche (Sorbus aucuparia)  
 Stützbäume:  
 - Berberitze (Berberis vulgaris)  
 - Hainbuche (Carpinus betulus)  
 - Roter Hainbuche (Cornus sanguinea)  
 - Hasel (Corylus avellana)  
 - Weidenpappel (Salix monophylla)  
 - Pfaffenblüthen (Euonymus europaeus)  
 - Liguster (Ligustrum vulgare)  
 - Hochleuchte (Lonicera xylosteum)  
 - Schlehe (Prunus spinosa)  
 - Kreuzdorn (Rhamnus cathartica)  
 - Johannisbeere (Ribes alpinum)  
 - Hund-Rose (Rosa canina)  
 - Heide-Rose (Rosa glauca)  
 - Essig-Rose (Rosa gallica)  
 - Zimt-Rose (Rosa majalis)  
 - Wein-Rose (Rosa rubiginosa)  
 - Apfel-Rose (Rosa rugosa)  
 - Eberesche (Sorbus aucuparia)  
 - Purpur-Weide (Salix purpurea)  
 - Volliger Schneeball (Viburnum lantana)  
 - Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus)
7. Hochstaudenflächen sind durch Ansaat einer speziellen standortgerechten autochthonen Saatgutmischung oder durch Sukzession zu entwickeln. Die Hochstaudenflächen sind im 1 bis 2-jährigen Rhythmus im Spätsommer/Herbst zu mähen, das Märgut ist abzutransportieren.
8. Die Ausgleichsmaßnahme A 1 bildet eine naturnahe Anpflanzung von Hoch- und trockenheitsprägenden Einzelbäumen. Die nicht bepflanzten Teilflächen sind als mageres Krautfluren auf Oberboden zu entwickeln.
9. Die Ausgleichsmaßnahme A 2 bildet eine Waldflurung zur Arrondierung des Waldbestandes auf Fl.-Nr. 1230, Gemarkung Wolkersdorf. Die Aufwertung ist mit Arten der potentiellen natürlichen Vegetation (Eichen-Hainbuche-Wald) durchzuführen. In der geschlossenen Waldfläche sind untergeordnete Inseln anzulegen, die als Rohbodenrezessionsflächen auszuführen sind. Eine Teilfläche des Laubwaldes ist komplett über Sukzession zu entwickeln. Der Waldrand ist als gestaffelte Heckenpflanzung mit Bäumen 2. Ordnung auszuführen. Die Schwerpunkt bei den Sträuchern ist auf sommerliche Gebirge zu legen. Die Aufwertungsfache einschli. Waldrand ist durch einen Wildschutzzzaun einzufrieden.
10. Auf allen Flächen ist der Einsatz von Düngemitteln und Bioziden ausgeschlossen.
11. Sämtliche Blotflächen dürfen nicht als Lagerfläche oder das Baufeld verwendet werden.
12. Wurzel-, Stamm- und Kronenbereiche von Gehölzbeständen und Einzelbäumen, sofern es sich nicht um Blottee handelt (s. Pkt. 12), sind durch mobile Bauzäune gem. DIN 18520 und RAS-LO4 zu schützen.
13. Kompensation von Eingriffen in den Naturhaushalt  
 Das Ausgleichsflächenkonzept sieht 2 Ausgleichsflächen vor: Zum Ausgleich des Eingriffes in den Naturhaushalt werden gemindert der Begründung insgesamt 0,400 ha an Ausgleichsflächen etabliert. Eine detaillierte Beschreibung ist der Begründung zu entnehmen. Die Anlage der Flächen als Ausgleichsmaßnahmen erfolgt spätestens im ersten Jahr nach Fertigstellung der Verlängerung der Südspange und ist entsprechend zu pflegen und dauerhaft zu sichern.

**LEGENDE**

**A. Für die Festsetzungen**

- Strassenverkehrsflächen
- Verkehrsbegrenzung
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit Bezeichnung, z. B. A1
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

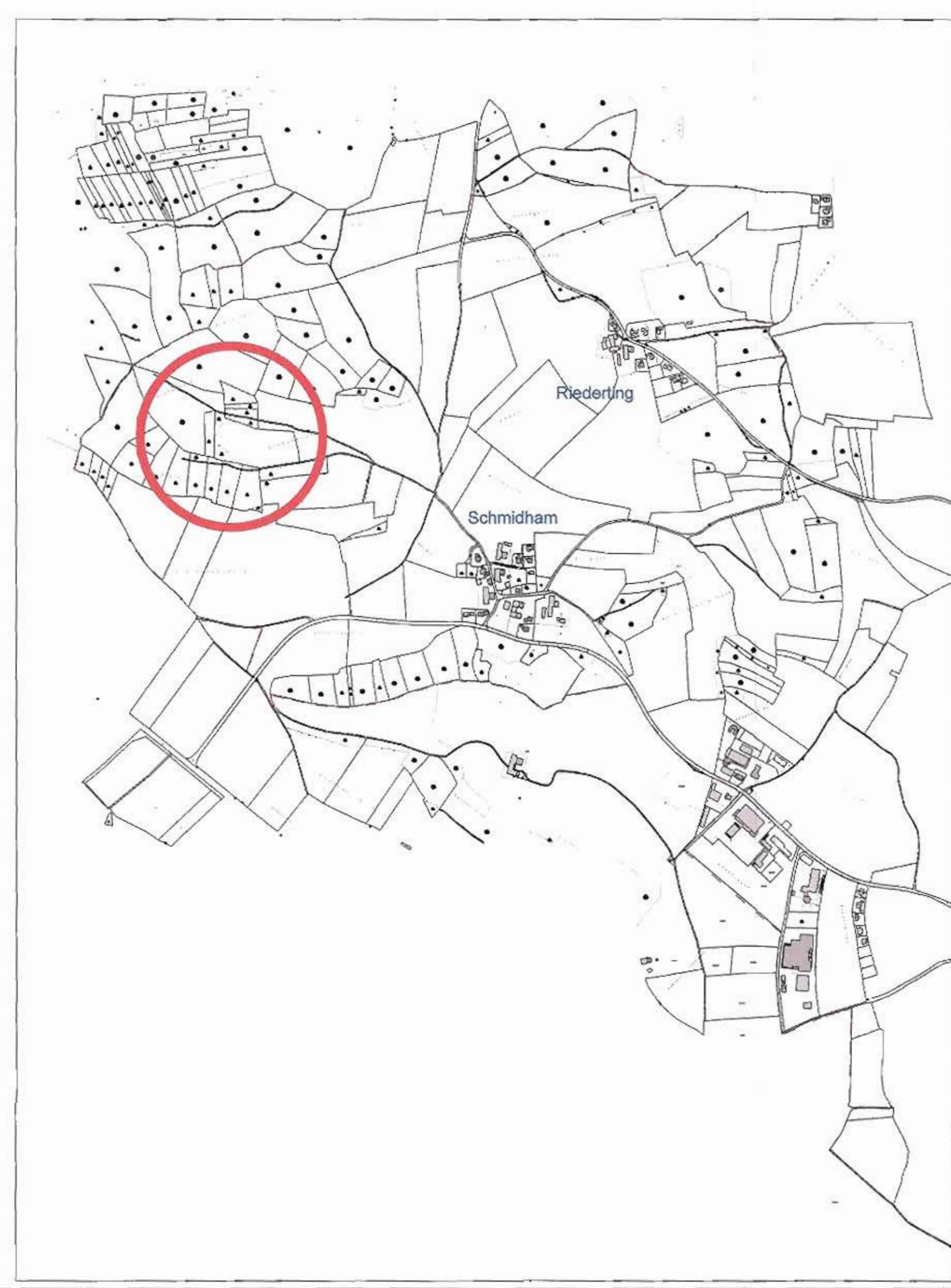
**B. Für die Hinweise**

- Höhenschichtlinien, Abstand 1,0 Meter
- bestehende Flurnummer, z. B. 190
- bestehende Flurstücksgrenze
- Aufteilung Strassenraum
- Baum- und Standortvorschlag
- Pflanzfestgesetzte Bannfläche, Eisenbahnbefahrung

**VERFAHRENSVERMERKE**

1. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 14.12.2006 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 23.12.2006 öffentlich bekannt gemacht.
  2. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 11.09.2007 wurde mit der Begründung gemäß Art. 3 Abs. 2 BauzG in der Zeit vom 09.10.2007 bis einschließlich 09.11.2007 öffentlich ausgestellt.
  3. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 10.01.2008 den Plan in einigen Punkten geändert. Die nachträgliche öffentliche Auslegung des Bebauungsplans in der Fassung vom 08.01.2008 und der Begründung gemäß § 44 Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauzG fand in der Zeit vom 22.01.2008 bis einschließlich 22.02.2008 statt.
  4. Mit Stadtratsbeschluss vom 13.03.2008 wurde der Bebauungsplan in der Fassung vom 08.01.2008 als Satzung beschlossen.
- Traunstein, 13.03.2008
- [Signature]*  
Oberbürgermeister
5. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am 12.04.2008 gemäß § 10 Abs. 1 BauzG öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit wirksam in Kraft getreten.
- Traunstein, 15.04.2008
- [Signature]*  
Oberbürgermeister

ÜBERSICHTSLAGEPLAN AUSGLEICHSLÄCHE 1:10000



LAGEPLAN AUSGLEICHSLÄCHE 1:1000



**BEBAUUNGSPLAN  
"VERLÄNGERUNG  
SÜDSPANGE"  
GROSSE KREISSTADT  
TRAUNSTEIN  
LANDKREIS TRAUNSTEIN**

LAGEPLAN 1:1000  
 ENTWURFSVERFASSER  
 STRASSENBAU/BAURECHTSAMT  
 HERR HÖGGER / HERR GLASSL  
 STADTPLATZ 39  
 632775 TRAUNSTEIN  
 TEL. 0861 / 65238 TELEFAX -200